

## **Polizeiverordnung**

**gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der  
Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern**

**(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

**vom 26.04.2022**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) sowie von § 8 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 329) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 26.4.2022 verordnet:

### **Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

### **Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung**

#### **§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

(3) In den Lärmschutzzonen (Abs. 4) dürfen die in Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in öffentlichen Anlagen, im Kurpark, in Kur- (und Bade-) anlagen und einrichtungen und auf Parkplätzen nicht, im Übrigen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt nicht für Kurkonzerte, Konzerte der Musik treibenden Vereine, für Ansagen des Aufsichtspersonals in Kur- (und Bade-) und soweit das zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.

(4) Zum besonderen Schutz des Kurbereichs werden Lärmschutzzonen gebildet; diese umfassen die bebauten Ortsteile von

### **1. Baiersbronn und Friedrichstal mit Ausnahme**

a) des Gewerbegebietes Saarstraße und

b) des Betriebsgeländes der Schwäbischen Hüttenwerke (SHW),

c) des Gebietes zwischen der B 462, der Bahnlinie, dem Uferweg und dem Forbach (beginnend bei den Betriebsanlagen der Baiersbronn Frischfaser Karton GmbH in südlicher Richtung bis zum Betriebsgebäude der SHW Am Königshammer).

### **2. Mitteltal mit Ausnahme**

a) des Gebietes zwischen Ruhesteinstraße und der Murg, beginnend bei der Brücke zum Baugeschäft Gaiser, einschließlich der Betriebsgelände der Firma Beton-Braun, Sägewerk Ludwig Züfle bis zur westlichen Grenze des Flurstücks-Nr. 1519/3 sowie der Fläche der Erddeponie „Wäldele“,

b) des Betriebsgeländes der Karl Müller GmbH & Co. KG Fahrzeugwerk (links und rechts der Murg), sowie des Bebauungsplangebiets Karl-Müller-Straße Nord,

c) des Bebauungsplangebietes „Halden“,

d) des Betriebsgeländes der Firma Manfred Frey Transporte, Ellbach (Ellbachstraße 114).

### **3. Obertal**

### **4. Tonbach**

### **5. Klosterreichenbach mit Ausnahme der Gebiete:**

#### **a) Gemarkung Klosterreichenbach:**

zwischen Murg und Bahnlinie ab der Murgbrücke bis einschließlich Flst.-Nr. 263/6 (Bereich Kanalweg) sowie zwischen Murgtalstraße und Bahnlinie von Gebäude 125 bis 137.

#### **b) Betriebsgelände der Firma Maschinenbau Kallfaß GmbH & Co. und Gewerbegebiet Bahnhofstraße**

#### **c) Gemarkung Reichenbacher Höfe**

des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes „Biegel-Misse“, des Bereichs „Werkstraße“ östlich der Tonbachstraße einschließlich Bauhof, Kläranlage, Neukauf sowie des Betriebsgeländes Sägewerk Mast und Zimmerei Günther.

**d) Gemarkung Heselbach:**

des Geltungsbereichs des Bebauungsplangebietes „Mählerstraße“

**6.Röt mit Ausnahme**

a) des Betriebsgeländes des ehemaligen Sägewerks Wurster (Flst. 390/4) an der Murgtalstraße,

b) des Betriebsgeländes des Sägewerks Mohrlök, Sommerhalde.

**7.Huzenbach mit Ausnahme**

a) des Betriebsgeländes des ehemaligen Sägewerks Gaiser (Murgtalstraße 575) an der Murgtalstraße und

b) des Bereichs des Gewerbegebiets beim Bahnhof.

**8.Schwarzenberg–Schönmünzach mit Ausnahme**

a) des Bebauungsplangebietes „In den Auen“ von der Einmündung der Straße „In den Auen“ in die „Kirchstraße“ bis einschließlich Gärtnerei Klumpp.

b) Bereich zwischen der Straße In den Auen und hinterer Auweg (Bahnübergang Schönmünzach bis einschließlich Flst.-Nr. 52/17).

Die nicht als Lärmschutzzonen ausgewiesenen Gebiete sind in den als Anlagen 1 – 17 zu dieser Polizeiverordnung beigefügten Karten rot dargestellt. Diese Karten liegen während der Dienststunden auf dem Rathaus zu jedermanns Einsicht auf.

**§ 3**

**Lärm aus Gaststätten**

(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Innerhalb der Lärmschutzzonen (§2 Abs. 4) und an deren Grenzen darf der von Gaststätten oder Versammlungsräumen ausgehende Lärm die in § 5a Abs. 1 genannten Richtwerte nicht überschreiten.

(3) Außerhalb geschlossener Räumlichkeiten dürfen Gaststätten in den Lärmschutzzonen zwischen 24.00 Uhr und 7.30 Uhr nicht betrieben werden.

**§ 4**

**Lärm von Sport- und Spielplätzen**

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 7.30 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

## **§ 5 Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.30 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - ), bleiben unberührt.

## **§ 5a Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten in den Lärmschutzzonen**

(1) In den Lärmschutzzonen (§ 2 Abs. 4) dürfen Bauarbeiten oder sonstige gewerbliche Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

während der Nachtruhezeit      40 dB(A)

während der Ruhezeit bei Tage    45 dB(A)

während der übrigen Zeit        50 dB(A)

(2) Als Ruhezeit bei Tage wird die Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr, als Nachtruhezeit die Zeit von 22.00 Uhr bis 7.30 Uhr bestimmt.

(3) Kreischende Schleif- und Sägemaschinen sowie sonstige feststehende Arbeitsmaschinen mit ähnlichen Geräuschen in hohen Tonlagen dürfen nur in geschlossenen Räumen betrieben werden. Das gilt auch für Baustellen.

(4) In geschlossenen Räumen, insbesondere in Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen und ähnlichem, sind bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen geschlossen zu halten, auch wenn die Richtwerte in Absatz 1 nicht überschritten werden.

## **§ 5b Störungen durch den Fahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege**

Bei der Benutzung von Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege ist unnötiges Lärmen verboten.

Inbesondere ist verboten

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen oder hoch zu jagen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
5. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen,

6. sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

## **§ 6 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **§ 6a Wertstoffsammelbehälter / Altglas-Sammelbehälter**

Wertstoff- (Altglas-) sammelbehälter dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.30 Uhr und zwischen 12.30 Uhr und 14.30 Uhr nicht benützt werden.

## **Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

## **§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen**

(1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

## **§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

## **§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

## **§ 10 Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

## **§ 11 Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 12 Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

## **§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

## **§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;

- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anschläge, die in Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.

(3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

## **§ 14a Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

**§ 14b**  
**Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

**§ 15**  
**Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
5. Gegenstände wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

**Abschnitt 4**  
**Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

**§ 16**  
**Ordnungsvorschriften**

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

## **Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern**

### **§ 17 Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6 Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Zulassung von Ausnahmen**

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
- b) für Straßenbauarbeiten,
- c) für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs

und der Ausnahme keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 2 Abs. 3 in der Lärmschutzzone die in § 2 Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen betreibt oder spielt,
3. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
4. entgegen § 3 Abs. 2 zulässt, dass der von Gaststätten oder Versammlungsräumen ausgehende Lärm die in § 5a Abs. 1 genannten Richtwerte überschreitet,
5. entgegen § 3 Abs. 3 Gaststätten außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt.
6. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
7. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
8. entgegen § 5a Abs. 1 Bauarbeiten oder sonstige gewerbliche Arbeiten ausführt und dabei die dort genannten Immissionsrichtwerte überschreitet,
9. entgegen § 5a Abs. 3 die dort aufgeführten Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt,
10. entgegen § 5a Abs. 4 bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
11. entgegen § 5b außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt oder hochjagt, Garagen- und Fahrzeugtüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraffrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm erzeugt, sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen lärmend unterhält,
12. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
13. entgegen § 6a Wertstoff- (Altglas-) sammelbehälter benutzt
14. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
15. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
16. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
17. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
18. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
19. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
20. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
21. entgegen § 12 Tauben füttert,
22. entgegen § 13 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
23. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
24. entgegen § 14a Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
25. entgegen § 14b Bienenstände aufstellt,
26. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
27. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
28. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
29. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
30. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
31. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
32. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrungen überklettert,

33. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
34. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
35. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
36. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
37. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
38. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
39. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
40. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
41. entgegen § 16 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benützt,
42. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
43. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 20 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 19.05.2015

Baiersbronn, den 26. April 2022

**Ortspolizeibehörde**

Ruf  
Bürgermeister



### **HINWEIS:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.